

Beitragsordnung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der aktuellen Fassung der Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V..
- (2) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (3) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Delegiertenversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragsregelungen

- (1) Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr werden durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt und sind unter § 1 in der Anlage der Beitragsordnung festgeschrieben. Sämtliche Veränderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Zur Absicherung von Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes können die Abteilungen Zusatzbeiträge (ausgenommen ist die Beitragshöhe für fördernde/ ruhende Mitgliedschaften und die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr) festlegen. Der Vorstand ist darüber zu informieren. Das Protokoll der Abteilungsversammlung und die Anwesenheitsliste sind dem Vorstand zu übergeben. Diese sind unter § 3 der Anlage zur Beitragsordnung festgeschrieben.
- (3) Für die Mitglieder der Abteilung Rehabilitationssport gelten gesonderte Beitragssätze, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.
- (4) Für Mitglieder, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, wird für jede weitere Abteilung hinzukommend zum monatlichen Mitgliedsbeitrag (§ 1 und ggf. § 3 der Anlage zur Beitragsordnung) ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Hierfür gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 1 der Anlage zur Beitragsordnung.
- (5) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsformen

- (1) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr unterliegen der Bringepflicht durch das Mitglied.

- (2) Mit dem Aufnahmeantrag ist die Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge für den Verein zu erteilen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich bis zum 15. des ersten Monats eines Quartals durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Barzahler sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag quartalsweise bis zum 15. im ersten Monat eines Quartals persönlich in der Geschäftsstelle einzuzahlen. Aufgrund des gesteigerten Verwaltungsaufwandes wird der festgelegte Mitgliedsbeitrag für Barzahler erhöht (§5 Abs. 1 der Anlage zur Beitragsordnung). Über die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge wird eine Einzahlungsquittung vom Verein ausgestellt und dem Mitglied ausgehändigt.
- (5) Kann das SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat (Konto erloschen, keine Kontodeckung, ...) nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Die Abteilungsleitungen haben jederzeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Einzugslisten, um die sachliche Richtigkeit der eingezogenen Mitgliedsbeiträge zu überprüfen.

§ 4 Aufteilung der Beiträge

- (1) Durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung wird festgelegt, wie die unter § 1 in der Anlage zur Beitragsordnung aufgeführten Nennbeiträge auf den Vorstand und die Abteilungen aufgeteilt werden.
- (2) Über die satzungsgemäße Nutzung dieser Mittel entscheiden der Vorstand und die Abteilungsleitungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für fördernde und ruhende Mitgliedschaften sowie die Aufnahmegebühren verbleiben in voller Höhe zur Verfügung des Vorstands.
- (4) Höhere Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, die sich entsprechend § 2 Abs. 2 und 4 ergeben, verbleiben in voller Höhe zur Verfügung der jeweiligen Abteilung.
- (5) Die Abrechnung, Buchführung und der Nachweis zur Verwendung aller Beitragseinnahmen erfolgen in der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 5 Zuschüsse

- (1) Zweckgebundene Zuschüsse (Kinder- und Jugendarbeit, ...) werden den Abteilungen zugeordnet, welche die bezuschussten Zwecke erfüllen.

- (2) Projektbezogene Zuschüsse werden den Abteilungen zugeordnet, welche die bezuschussten Projekte planen und durchführen.
- (3) Personenbezogene Zuschüsse (Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter*innen, Hauptamtlichkeit im Verein, ...) werden den Abteilungen zugeordnet, welche die Ausgaben in diesem Bereich tragen.

§ 6 Beiträge für Dach- und Fachverbände

- (1) Der Vorstand trägt und realisiert die Abführung von Mitgliedsbeiträgen an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. und den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V..
- (2) Die Abteilungen tragen und realisieren die Abführung der Mitgliedsbeiträge an ihre jeweiligen Fachverbände.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.03.2023 zum 01.04.2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 07.12.2017.

Anlage zur Beitragsordnung

§ 1 Nennbeiträge

- Beitrag für Kinder, Jugendliche und Student*innen: 10,00 Euro/ Monat
- Beitrag für Rentner*innen, Arbeitssuchende, und Sozialhilfeempfänger*innen: 12,00 Euro/ Monat
- Beitrag für Erwachsene: 14,00 Euro/ Monat

- Beitrag Rehabilitationssport für Kinder, Jugendliche und Student*innen: 5,00 Euro/ Monat
- Beitrag Rehabilitationssport für Rentner*innen, Arbeitssuchende und Sozialhilfeempfänger*innen: 5,00 Euro/ Monat
- Beitrag Rehabilitationssport für Erwachsene: 6,00 Euro/ Monat

- Beitrag für fördernde und ruhende Mitglieder: 5,00 Euro/ Monat

- einmalige Aufnahmegebühr: Ein Beitrag in Höhe des Nennbeitrages

§ 2 Aufteilung der Nennbeiträge

Beitrag für	Höhe des Nennbeitrages (je Monat)	Beitragsanteil des Vorstandes (je Monat)	Beitragsanteil der Abteilungen (je Monat)
Kinder, Jugendliche und Student*innen	10,00 Euro	6,00 Euro	4,00 Euro
Rentner*innen, Arbeitssuchende, und Sozialhilfeempfänger*innen	12,00 Euro	7,00 Euro	5,00 Euro
Erwachsene	14,00 Euro	8,00 Euro	6,00 Euro
Rehabilitationssport für Kinder, Jugendliche, Student*innen, Rentner*innen, Arbeitssuchende und Sozialhilfeempfänger*innen	5,00 Euro	3,00 Euro	2,00 Euro
Rehabilitationssport für Erwachsene	6,00 Euro	3,50 Euro	2,50 Euro
fördernde und ruhende Mitglieder	5,00 Euro	5,00 Euro	0,00 Euro

§ 3 Zusatzbeiträge

- (1) Zur Absicherung des Training- und Wettkampfbetriebes können die Abteilungen monatliche Zusatzbeiträge festlegen. Derzeit (Stand: 01.04.2023) haben folgende Abteilungen Zusatzbeiträge:

Abteilung	Höhe des Zusatzbeitrages (je Monat)
11- Klettern	10,00 Euro
12- Fitness	5,00 Euro
16- Tischtennis	2,00 Euro
17- Basketball (Spieler*innen im Ligaspielbetrieb)	5,00 Euro
32- Fußball Schwabbauer	5,00 Euro

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

- (1) Für Mitglieder, welche in mehreren Abteilungen Sport treiben, wird monatlich zusätzlich für jede weitere Abteilung der hälftige Nennbeitrag (§ 1 der Anlage der Beitragsordnung) fällig. Hinzu kommt ggf. der Zusatzbeitrag (§ 3 der Anlage zur Beitragsordnung) der jeweiligen Abteilung.

§ 4.1 Aufteilung der hälftigen Nennbeiträge bei Zweitmitgliedschaften

Beitrag für	Höhe des hälftigen Nennbeitrages (je Monat)	Beitragsanteil des Vorstandes (je Monat)	Beitragsanteil der Abteilungen (je Monat)
Zweitmitgliedschaft Kinder, Jugendliche und Student*innen	5,00 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro
Zweitmitgliedschaft Rentner*innen, Arbeitssuchende, und Sozialhilfeempfänger*innen	6,00 Euro	1,00 Euro	5,00 Euro
Zweitmitgliedschaft Erwachsene	7,00 Euro	1,00 Euro	6,00 Euro
Zweitmitgliedschaft Rehabilitationssport für Kinder, Jugendliche, Student*innen, Rentner*innen, Arbeitssuchende und Sozialhilfeempfänger*innen	2,50 Euro	0,50 Euro	2,00 Euro
Zweitmitgliedschaft Rehabilitationssport für Erwachsene	3,00 Euro	0,50 Euro	2,50 Euro

§ 5 Barzahler

- (1) Für Barzahler*innen erhöht sich der jeweilige Nennbeitrag um 3,00 Euro pro Monat
- (2) Die Barzahlung unterliegt der Bringepflicht. Der Beitrag ist quartalsweise bis zum 15. im ersten Monat eines Quartals persönlich in der Geschäftsstelle einzuzahlen.